

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Urlaub zwecks Amtsausübung im Kabinett des Königs

G UW

Dauer: Der Urlaub wird für die Dauer der Tätigkeit gewährt.

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Nein** unbefristet: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir., Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.:	Ja
Religionslehrer:	Nein
SISEB:	Nein
Verwaltungspersonal:	Nein

Finanzielles Dienstalder: **Ja**

Mit Gehalt ?	Ja	Das Gehalt wird weiterhin normal gezahlt.
Tätigkeit erlaubt ?	Nein	
Ersatz erlaubt ?	Ja	
Wird die Stelle vakant ?	Ja	siehe Bemerkungen
Kündbar ?	Ja	

Gesetzliche Bestimmungen:

KE-15.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)
D-30.06.2003
D-26.06.2006

Prozedur:

Ein hinreichend begründeter schriftlicher Antrag (UADL-Formular) ist mindestens vier Monate vor Urlaubsbeginn über den Schulleiter beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen. Wird die o.e. Antragsfrist nicht eingehalten, kann der Schulträger den Urlaub dennoch gewähren unter der Voraussetzung, dass die reibungslose Funktionsweise des Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

Wichtige Bemerkungen:

Für Mitglieder des Verwaltungspersonal sowie für Religionslehrer ist diese Urlaubsform nicht vorgesehen.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 5 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohlbemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es zwei Ausnahmebestimmungen: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann umgehend ersetzt werden ebenso wie ein Personalmitglied, das infolge einer spezifischen ministeriellen Genehmigung eingestellt wurde zwecks Gewährleistung der Einzelbetreuung eines Kindes mit besonderen, medizinisch begründeten Bedürfnissen.

Die Stelle, die von einem Personalmitglied besetzt wird, das einen Urlaub zwecks Amtsausübung im Kabinett des Königs in Anspruch nimmt, wird für offen erklärt, wenn das Personalmitglied seit mindestens sechs aufeinander folgenden vollständigen Schuljahren (bzw. seit mindestens einem vollständigen Schuljahr, wenn das Personalmitglied in einem Beförderungsamts definitiv ernannt ist) in den Genuss dieses Urlaubs gekommen ist und der Urlaub mindestens die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung ausmacht.

Wird dem Personalmitglied ein neuer Urlaub zwecks Amtsausübung im Kabinett des Königs gewährt, ohne dass das Personalmitglied während mindestens eines vollständigen Schuljahres seine ursprüngliche Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder aufgenommen hat, wird die Dauer des neuen Urlaubs mit jener des vorherigen Urlaubs kumuliert.

Nach Beendigung des Urlaubs nimmt das Personalmitglied die Tätigkeit im Unterrichtswesen wieder in der Stelle auf, die es vor seinem Urlaub bekleidet hat, falls diese Stelle noch offen ist. Ist die Stelle von einem anderen Personalmitglied definitiv besetzt worden, wird das Personalmitglied mit dem jüngsten Dienstalder, das in demselben Amt definitiv ernannt ist, wie das Personalmitglied, das in den Genuss des Urlaubs gekommen ist, am ersten Tag nach Beendigung des Urlaubs gemäß den geltenden Bestimmungen wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt.

Personalmitgliedern in Beförderungsräten sowie Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Provisoren, Werkstattleitern, Middle Managern und Koordinatoren ist diese Urlaubsform nicht zugänglich.

Der Urlaub wird bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt.